

Qualifikationsentscheid

*Die Eidgenössische Spielbankenkommission
verfügte am 6. Dezember 2007:*

1. Gestützt auf die Artikel 3 SBG und 60 VSBG wird das vom Club der ehrenwerten Pokerfreunde (CEP) gemäss den Gesuchsunterlagen beantragte Pokerturnier als Geschicklichkeitsspiel qualifiziert.
2. Die Durchführung des Pokerturniers gemäss Punkt B ist unter Vorbehalt anderer rechtlicher, insbesondere kantonalrechtlicher, Bestimmungen und unter Vorbehalt anderer Auflagen zulässig.
3. Die Verfahrenskosten von 300 Franken werden dem Club für ehrenwerte Pokerfreunde auferlegt (Art. 112 ff. VSBG). Der Saldo zu Gunsten des Gesuchstellers in der Höhe von 200 Franken wird nach Bekanntgabe der Kontoangaben und nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheides zurückerstattet.
4. Dieser Entscheid wird den Kantonen mitgeteilt und im Bundesblatt publiziert.
5. Zustellung an:
 - CEP Club der ehrenwerten Pokerfreunde, p.Adr. Daniel Rimann,
Waldeggstr. 2, 9500 Wil

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 Beschwerde geführt werden.

15. Januar 2008

Eidgenössische Spielbankenkommission

Der Präsident: Benno Schneider

Siehe auch: www.esbk.admin.ch